



Amtsgericht Strausberg

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit		
	-	— Klägerin —
- Prozessbevollmächtigter:	Rechtsanwälte & Partner GbR	,
	Az.:	
gegen		
	-	— Beklagte —
- Prozessbevollmächtigter:	Rechtsanwalt Steffen Siewert, Am Markt 11, 15345 Eggersdorf Az.:	
hat das Amtsgericht Strausberg im vereinfachten Verfahren gemäß § 495 a ZPO durch die Richterin am Amtsgericht am 7. Dezember 2011		
für Recht erkannt:		

24 C 230/11 - 2

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.
- III.Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar
- IV. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden der Beklagten auferlegt.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgrunde

1. Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises in Mille von 125,00 € Zug um Zug gegen Rückgewahr der Kaufsache gemäß § 346 Abs. 1 BGB V. m. §§ 437 Nr. 2, 440, 323 BGB. Die Voraussetzungen für einen Rücktritt vom Kaufvertrag nach §§ 437 Nr. 2, 440 BGB liegen nicht vor. Die Klägerin hat bereits nicht dargetan, dass die Kaufsache bei Gefahrübergang mit einem Sachmangel im Sinne des § 434 Abs. 1 BGB behaftet war. Ihre Behauptung, die Geräte seien funktionsuntüchtig, genügt zur Darlegung des Mangels schon deshalb nicht, weil Gegenstand des Kaufvertrages ein aus mehreren einzelnen Gegenständen bestehendes Hundepflegeset war. Die Klägerin hätte daher zumindest vortragen müssen, welches Gerät defekt ist und worin dieser Defekt besteht. Eines richterlichen Hinweises bedurfte es insoweit nicht, weil bereits die Beklagte hierzu in ihrer Klageerwiderung Stellung genommen und das unsubstanziierte Vorbringen der Klägerin gerügt hat.

Darüber hinaus scheitert der Rücktritt an dem zwischen den Parteien bei Abschluss des Kaufvertrages vereinbarten Gewährleistungsausschluss. Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte die behauptete Mangelhaftigkeit der Kaufsache arglistig verschwiegen hat, mit der Folge, dass sie sich gemäß § 444 BGB nicht auf den Gewährleistungsausschluss berufen kann, liegen nicht vor. Die Klägerin hat keine Tatsachen vorgetragen, die darauf schließen lassen, dass die Beklagte Kenntnis von der nicht näher dargelegten Mangelhaftigkeit der Kaufsache hatte. In der Angabe, die Gerate "funktionieren einwandfrei" kann auch keine Beschaffenheitsgarantie im Sinne des § 444 BGB gesehen werden. Abgesehen davon, dass dieser Angabe die erforderliche Bestimmtheit fehlt, stellt sie lediglich die Beschreibung eines gegenwärtigen Zustandes dar und ist nicht als Garantie für die Zukunft zu verstehen. Denn die Funktionstüchtigkeit eines elektrischen Gerätes ist keine diesem auf Dauer anhaftende Eigenschaft.

Schließlich scheitert der Rücktritt am weiteren Erfordernis des fehlenden Nacherfüllungsverlangens (§ 437 Nr. 2 i. V. m. § 323 BGB). Denn der Gläubiger kann erst dann wirksam vom Vertrag zurücktreten, wenn er dem Schuldner zuvor eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmt hat. Hieran fehlt es im Streitfall. Die Voraussetzungen für eine Entbehrlichkeit der Fristsetzung liegen nicht vor.

Da der Klägerin bereits kein Anspruch auf Rückabwicklung zur Seite steht, scheidet auch der Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Anwaltskosten aus.

- 2. Die prozessualen Entscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 713 ZPO.
- 3. Die Berufung wird nicht zugelassen. Gründe im Sinne des § 511 Abs. 4 ZPO liegen nicht vor. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtssprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts.
- 4. Der Streitwert für den Rechtsstreit wird auf 125,00 € festgesetzt.
- 1. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden in entsprechender Anwendung des § 91 a ZPO der Beklagten auferlegt. Es kann offen bleiben, ob die Klägerin Anlass hatte, die

24 C 230/11 4

Anschrift der Beklagten vor Einleitung des Mahnverfahrens zu überprüfen. Maßgeblich für die nach billigem Ermessen zu treffende Kostenentscheidung ist hier der Umstand, dass die Beklagte in ihrem Antrag auf vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid, die Voraussetzungen für eine Einstellung ohne Sicherheitsleistung schon nicht vorgetragen hat. Gemäß § 719 Abs. 1 Satz S. i. V. m. § 700 Abs. 1 ZPO kann von der Sicherheitsleistung nur abgesehen werden, wenn der Vollstreckungsbescheid nicht in gesetzlicher Weise ergangen ist oder der Vollstreckungsschuldner glaubhaft macht, dass er unverschuldet an einem Widerspruch gegen den Mahnbescheid gehindert war. Da ausweislich des Aktenauszuges (§ 696 Abs. 2 ZPO) die Zustellung des Mahnbescheides und des Vollstreckungsbescheides ordnungsgemäß erfolgt sind, bestand für das Gericht zum Zeitpunkt der Entscheidung kein Grund, die Vollstreckung ohne Sicherheitsleistung auszusetzen. Anhaltspunkte für ihr fehlendes Verschulden hat die Beklagte erst mit ihrer sofortigen Beschwerde vorgetragen. Vor diesem Hintergrund wäre es unbillig der Klägerin, die sofort erklärt hat, dass sie von einer Vollstreckung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens absehen werde, die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

2. Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf einen Wert bis 300,00 € festgesetzt.

. . . .